

hat das Amtsgericht Familiengericht,  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
durch den Richter am Amtsgericht  
für R e c h t erkannt:

1. Die am 29.07.1966 vor dem Standesamt unter Heiratsregister-Nr.:  
geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

2. Vom Versicherungskonto des Antragstellers bei der Bundes-  
versicherungsanstalt für Angestellte werden auf das Versicherungskonto  
der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Ange-  
stellte Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 241,14  
EUR monatlich, bezogen auf den 30.04.2004 übertragen.

Die Anwartschaften sind in Entgeltpunkte umzurechnen. Zum Ausgleich weiterer  
Anwartschaften des Antragstellers bei der Firma bleibt zugunsten der  
Antragsgegnerin der vorläufige schuldrechtliche Versorgungsausgleich in Höhe  
von 67,48 EUR vorbehalten.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

### Tatbestand und Entscheidungsgründe

I.

Tatbestand und Entscheidungsgründe zum Scheidungsauspruch entfallen, weil die  
Parteien auf diese gem. § 313a ZPO verzichtet haben.

II.

Die Parteien haben am 29.07.1966 geheiratet.

Der Scheidungsantrag wurde am 26.05.2004 gestellt.

Während der für die Berechnung des Versorgungsausgleichs maßgeblichen Ehezeit vom 01.07.1966 bis 30.04.2004 haben die Parteien folgende Anwartschaften zur Sicherung des Alters und der Invalidität erworben:

Anwartschaften des Antragstellers bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von monatlich 1.652,35 Euro;

Darüber hinaus besteht eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente bei der Firma  
in Höhe von jährlich 3.291,00 Euro.

Anwartschaften der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von monatlich 891,61 Euro.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat zudem eine Anwartschaft auf eine Zusatzversorgung bei der ZVK in Höhe von monatlich 470,98 Euro, dynamisiert: 373,66 €

Im Versorgungsausgleichsverfahren ist derjenige ausgleichspflichtig, der die höheren Anwartschaften erworben hat (§ 1587 a Abs. 1 BGB). Der Versorgungsausgleich wird zunächst durchgeführt im Splittingverfahren (§ 1587 b Abs. 1 BGB), da der ausgleichspflichtige Ehegatte Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat.

Die Differenz der beiderseitigen Anwartschaften einschließlich der dynamisierten Zusatzrente der Frau ergibt: 1.652,35 EUR - 891,61 EUR - 373,66 EUR = 387,08 Euro. Hiervon beträgt die Hälfte 193,54 Euro.

Hinzuzurechnen sind aus der Betriebsrente des Mannes 47,60 EUR (Höchstbetrag für 2004) = 241,14 EUR.

Dieser Betrag ist, bezogen auf das Ende der Ehezeit, vom Rentenkonto des ausgleichspflichtigen Ehegatten abzubuchen und auf das Rentenkonto des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen, § 1587 b Abs. 1 BGB.

Die zusätzlich vom ausgleichspflichtigen Ehegatten erworbene Anwartschaft ist durch erweitertes Quasi-Splitting bis zum Höchstbetrag gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG auszugleichen.



Der über den Höchstbetrag von 47,60 Euro hinausgehende Ausgleichsbetrag ist dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten, da der ausgleichspflichtige Ehegatte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu Beitragszahlungen nicht in der Lage ist.

Die Umrechnung der statischen Anwartschaften in dynamische Anrechte geschah wie folgt:

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes der Frau:

Jahresrente (470,98 Euro x 12 =) 5.651,76 Euro mal 14,52 (Tabelle 1 der BarwertVO + 65 %, 62 Jahre bei Ehezeitende) = 82.063,56 Euro Barwert.

Barwert mal 0,0001742628 (Faktor der Tabelle 5 der Rechengröße zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung) gleich 14,30 Entgeltpunkte.

Entgeltpunkte mal 26,13 Euro (aktueller Rentenwert zum Ende der Ehezeit) gleich 373,66 Euro dynamisches Anrecht.

Betriebliche Altersversorgung des Mannes:

Diese war nicht zu dynamisieren, da der Mann die Rente bereits bezieht.

Jahresrente mal 454 Monate Betriebszugehörigkeit in der Ehezeit dividiert durch 541 Monate Gesamtbetriebszugehörigkeit gleich 2.761,76 EURO Ehezeitanteil der Versorgung = 230,15 EUR monatlich : 2 = 115,08 EUR monatlich.

Höchstbetrag: 47,60 Euro; Rest 67,48 Euro.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a ZPO

Ausgefertigt: